

Betriebsgemeinschaft.

R.T.O. für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

— IB 436/43 vom 11. 7. 1940 —.

Die R.T.O. vom 8. 1. 1940 ist durch die nachstehende Tarifordnung vom 25. 6. 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 727) ergänzt und geändert.

Danach gilt die R.T.O. nur noch für die polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Rahmen der Abgrenzung des § 1 Abs. b.

Durch diesen Wortlaut der Tarifordnung ist gleichzeitig klargestellt, daß die R.T.O. auf Volksdeutsche gemäß meinem Rundschreiben vom 2. 4. 1940 — IB 436/43 — keine Anwendung findet. Die tschechischen Landarbeiter sind jetzt auch aus dem Geltungsbereich der R.T.O. herausgenommen.

In Zukunft ist der neue Titel unter Abkürzung des Wortes „Reichstarifordnung“ mit „R.T.O.“ stets vollständig zu benutzen.

Eine geeignete Bekanntgabe dieser Vorschriften ist zu veranlassen. Die Veröffentlichung in der Presse ist unter Bezugnahme auf meine früheren Anordnungen unzulässig.

Tarifordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen sind, vom 8. Januar 1940.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) ändere und ergänze ich als Sondertreuhänder der Arbeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß die obengenannte Reichstarifordnung vom 8. 1. 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 38) mit Ergänzung vom 16. 2. 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 211) wie folgt:

I.

Der Titel der Reichstarifordnung lautet: „Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte“.

II.

Der § 1 Abs. b erhält folgende neue Fassung:
b) **persönlich**: für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, falls sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonstiger Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

Nicht dem polnischen Volkstum gehören die Kaschuben und die Slonsaken an, ferner nicht die Ostoberschlesier, soweit sie in den ehemals preußisch-oberschlesischen oder österreichisch-schlesischen Teilen Ostoberschlesiens einschließlich des westlich der Sola gelegenen Teils des Kreises Bielitz geboren oder beheimatet sind, es sei denn, daß sie von der für den Heimatort zuständigen Verwaltungsbehörde als Polen be-

zeichnet werden oder sich selbst zum polnischen Volkstum bekennen.

Dem polnischen Volkstum gehören ferner nicht die Litauer, die Ukrainer und die Großrussen an.

III.

In § 2 „Lohngebiete“ hat es unter Lohngebiet I anstatt „vom Wirtschaftsgebiet Nordmark die Provinz Schleswig-Holstein“ zu heißen „vom Wirtschaftsgebiet Nordmark die Hansestadt Hamburg und die Provinz Schleswig-Holstein“ und unter Lohngebiet II anstatt „das Wirtschaftsgebiet Nordmark mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein“ zu heißen „das Wirtschaftsgebiet Nordmark mit Ausnahme der Hansestadt Hamburg und der Provinz Schleswig-Holstein“.

IV.

Die Reichstarifordnung erhält folgenden neuen § 15:

„§ 15

Spätere Fälligkeit eines Lohn-
teiles.

Je 1 RM des auf die Woche entfallenden Lohnes wird für eine Zeit von insgesamt zehn Wochen erst bei ordnungsmäßigem Abgang des Gefolgschaftsmitgliedes fällig und ausgezahlt. Dem ordnungsmäßigen Abgang steht es gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes gelöst wird.“

V.

Der jetzige § 15 wird § 16.

VI.

Die Ergänzung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.R. 1940 S. 487.

Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses für Arbeitskräfte aus den geräumten oder freigemachten Gebieten.

— IB 347/70 vom 11. 7. 1940 —.

Durch Führerbefehl ist die Wiederbesiedlung der freigemachten Gebiete im Westen angeordnet worden. Die Wiederbesiedlung erfolgt nach den Weisungen des Reichsministers des Innern. Die Rückkehr selbst wird durch die Partei durchgeführt. Diese stellt Heimkehrerausweise aus, auf denen das für den jetzigen Betrieb zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß gegen die Rückkehr keine Bedenken bestehen. Erst der Besitz eines solchen Heimkehrerausweises berechtigt zur Rückkehr. Über die Ausfüllung dieser Heimkehrerausweise, soweit daran die Arbeitsämter beteiligt sind, ergehen vom Reichsarbeitsminister weitere Weisungen.

Die Anträge der in den geräumten Gebieten befindlichen Betriebe auf Rückführung ihrer Gefolgschaftsmitglieder werden von diesen bei den zuständigen Arbeitsämtern im Freimachungsgebiet gestellt und von diesen erst dann weitergeleitet, wenn vom